

§ 1 Zielsetzung

Zielsetzung dieser Richtlinie ist die Förderung von Spittaler Jugendorganisationen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung sind Vorhaben gemäß § 3. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau kann aus aktuellem Anlass Vorhaben zu einzelnen Themen schwerpunktmäßig fördern.
- (2) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Geldzuwendungen und Sachleistungen, welche die Stadtgemeinde Spittal an der Drau für eine bereits erbrachte oder für eine beabsichtigte Leistung, gewährt.

§ 3 Arten der Förderungen

(1) Basisförderung

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau fördert die bei einer Spittaler Jugendorganisation gemeldeten Kinder und Jugendliche mit je EUR 10,00. Kinder und Jugendliche gelten als Mitglieder von Jugendorganisationen bis zum 18. Lebensjahren und haben regelmäßig aktiv an Leistungen und Angeboten des Förderungswerbers teilzunehmen.

Der bloße regelmäßige Erhalt von Zusendungen kann nicht als Mitgliedschaft gewertet werden, der monatliche bzw. wöchentliche Besuch der Jugendorganisation oder ähnliche Treffen, oder ein ideelles, aktives Bekenntnis zu der jeweiligen Jugendorganisation hingegen schon. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist seitens des Förderungswerbers in geeigneter Weise der Stadtgemeinde Spittal an der Drau glaubhaft zu machen. Hierzu hat der Förderwerber eine Mitglieder- bzw. Teilnehmerliste, versehen mit laufender Nummerierung, Familienname und Vorname sowie dem jeweiligen Geburtsjahr dem Förderantrag (Formular) beizufügen.

(2) Projekt/Veranstaltungsförderung

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau fördert Maßnahmen zur Projektvorbereitung, Projektdurchführung und damit verbundener Kosten und/oder der Infrastruktur zum Projekt. Der Förderungswerber muss das zu fördernde Projekt, bzw. die Veranstaltung eingehend darstellen (Projektbeschreibung, Art des Projektes/der Veranstaltung, Zeitrahmen, Ort, Mitveranstalter, etc.). Der Förderungswerber hat einen Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem die Gesamtkosten, die Eigenmittel, die Mitfinanzierung durch andere Fördergeber sowie die Höhe und der Verwendungszweck, der bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau angesuchten Förderungsmittel, ersichtlich sind.

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Förderungswerber können nur Jugendorganisationen mit Sitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau sein.
- (2) Der Förderungswerber muss die Gewähr bieten, dass er über die zur Durchführung des Vorhabens/Projekt es notwendige fachliche und organisatorische Voraussetzung verfügt.
- (3) Für die Basisförderung nach § 3 Abs. 1 ist das vollständige Förderungsansuchen – lt. eigens aufgelegtem Formblatt bis spätestens zum Ablauf des 31. März des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau – Jugendreferat - einzubringen.
- (4) Der Empfänger von Förderungen hat in geeigneter Weise (z.B. Logo der Stadtgemeinde Spittal an der Drau) darauf hinzuweisen, dass die Stadtgemeinde Spittal an der Drau Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat.
- (5) Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat nach Beendigung des Vorhabens/Projekt es (§ 3 Abs. 2) durch die Vorlage von Originalbelegen zu erfolgen.
- (6) Die Entscheidung über Fördersummen bis EUR 2.000 erfolgt durch den Referenten für Jugendangelegenheiten nach der aktuell geltenden Fassung der Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und der aktuell geltenden Referatsaufteilung. Über höhere Fördersummen entscheidet der Stadt- bzw. Gemeinderat nach Empfehlung des für Jugendangelegenheiten zuständigen Ausschusses.
- (7) Bei Fördersummen welchen den Betrag von EUR 2.500,00 übersteigen, ist eine Fördervereinbarung zwischen dem Förderungswerber und der Stadtgemeinde Spittal an der Drau abzuschließen.

§ 5 Rückzahlung des Förderungsbetrages

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungsausschüttung geführt hätten, erhalten hat, so hat das Jugendreferat in Absprache mit dem Jugendreferenten die Rückforderung jenes Teils der Förderung durchzuführen, der bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung nicht an diese Organisation auszuschütten gewesen wäre.

Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach entsprechender Aufforderung zu erfolgen.

Die betreffende Jugendorganisation kann bei groben Verstößen auf Antrag des Jugendreferates und nach Beschluss des Stadtrates für die Dauer von zwei Kalenderjahren von jeder Förderung ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechtliche Natur der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau. Förderungen können nur maximal bis zum, vom Gemeinderat beschlossenen, jährlichen Voranschlagswert ausgeschüttet werden. Für die Gewährung besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch. Nicht eingereichte bzw. nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen der mit der Abwicklung des Förderantrages befassten Stellen und Gremien im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Förderungen sind unanfechtbar.

§ 7 Inkrafttreten

- a) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt alle vom Gemeinderat bisher beschlossenen Richtlinien betreffend die Förderung von Jugendorganisationen.
- b) Förderzusagen bzw. abgeschlossen Vereinbarungen, welche vor dem 31.12.2021 getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Spittal an der Drau, am 14.12.2021

Dieser Förderrichtlinie für Jugendorganisationen liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2021 unter TOP 20 zugrunde.

Der Bürgermeister



Gerhard P. Köfer